

Die Wurzeln des Steuerskandals

Der Steuerskandal um mögliche Abgabenhinterziehungen von Steuerinländern über Liechtenstein'sche Gesellschafts- und Stiftungskonstrukte weitet sich zu einem Skandal im grundsätzlichen Umgang mit finanzstrafrechtlichen Sachverhalten aus. Das bedarf eines historischen Rückblicks: Mit der Kapitalertragsteuerreform wurden mit 1. 1. 1993 die bislang mit zehn Prozent (vor-)besteuerten Kapitalerträge mit dem (damaligen) 22-prozentigen KEST-Satz endbesteuert (hinsichtlich Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuer).

Amnestiepaket. Diese KEST-Anhebung wurde mit einem Steueramnestiepaket für die vor 1. 1. 1994 entstandenen Zins- und Dividenderträge für die Einkommens- und Vermögensteuer, nicht aber für die Erbschaftsteuer verknüpft. Die Folge: Da damals rund 90 Prozent der Österreicher die zehnprozentige Vorbesteuerung ihrer Einkünfte ohnehin als „Endbesteuerung“ begriffen hatten, stellte der KEST-Abzug mit 22 Prozent zwar eine Art zukünftige „Entkriminali-

sierung“ der Kapitalerträge, ansonsten aber eine unerwünschte (und zusätzliche) Steuerbelastung dar. Mit der damit einhergehenden sukzessiven Aufhebung der Anonymität etwa bei Wertpapierdepots wurde ein zusätzlicher Beitrag geleistet, um „Dienstleister“ auf den Plan zu rufen, die hier mithilfe von Treuhandschaften und Auslandsvehikeln (auch weiterhin) ab

IHRE MEINUNG AN:

redaktion@wirtschaftsblatt.at

1993 eine Anonymisierung und „Steuerfreiheit“ der Veranlagungsbeträge für den vermögenden Investor sicherstellten. Nicht wenige nahmen diese „Offerte“ zu gerne an. Der Skandal um den in Konkurs gegangenen Finanzdienstleister „AMV/AMIS“ liefert ein Seitenbild. Finanzstrafrechtliche Folgen für die Investoren über zypriotische Veranlagungsgesellschaften sind trotz Kenntnis der handelnden Personen übrigens keine bekannt.

Wenn Werner Doralt zuletzt feststellte, dass im Inland „die Finanz hinter dem Brauereiwagen herfährt und die Kisten

zählt“, drückt er lediglich den Ärger und das subjektive Empfinden all jener Steuerzahler aus, welchen Monat für Monat Lohn- und Sozialabgaben in einem Maße angelastet werden, welches zunehmend in einem schwer zu begreifenden Dissonanzverhältnis zum Umgang mit internationalen Steuerstrafdelikten steht. Anders gesagt: Es darf nicht verwundern, dass Steuerhinterziehung vom Normalbürger zunehmend als (zwar) „strafbarer Versuch des Steuerzahlers begriffen wird, das staatliche Versprechen der Steuergerechtigkeit auf privater Basis zu realisieren“ (Helmar Nahr), aber nicht mehr. Bei dem bisherigen Reflex des Finanzministeriums auf den Steuerskandal zeigt man zwar Kondition und Stabilität. Nur leider steht diese im Umkehrverhältnis zu einem steuerpolitisch, vor allem aber auch steuerethisch erwünschten Ergebnis.



MANFRED
BIEGLER

Partner

7 TC Wirtschaftsprüfung